

# Gefahrtarif

der Papiermacher-  
Berufsgenossenschaft

Gültig zur Berechnung der  
Beiträge ab 1. Januar 2007

## I Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrklassen \*

Tarifstellen	Unternehmenszweig	Gefahr-Klassen
1	Papier-, Pappen- und Faserplattenfabriken	10,0
2	nicht besetzt	
3	Holzzellstofffabriken	4,0
4	nicht besetzt	
5	Holzschleifereien	5,8
6	nicht besetzt	
7	Kaufmännischer und verwaltender Teil	1,2

\*Anmerkung: Die Gefahrklassen sind aus der Gegenüberstellung der Entgeltsummen (Löhne und Gehälter) aus den Jahren 1996 – 2005 (Beobachtungszeitraum) und der im gleichen Zeitraum gezahlten Aufwendungen für Fälle leichter Art (Heilverfahrenskosten, Verletztengeld u. dgl.) sowie der Entschädigungsbeträge für die in diesem Zeitraum erstmals entschädigten Unfälle und Berufskrankheiten bezogen auf 1000,- EUR Entgelt errechnet worden.

## II Sonstige Bestimmungen

1. Teil I ist nach Unternehmenszweigen gegliedert. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird daher durch seine Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig richtet sich nach der Art der in dem Unternehmen hergestellten Erzeugnisse oder der Art der verrichteten Tätigkeiten.

Die im Teil I festgesetzten Gefahrklassen gelten für Unternehmen mit regelrechten Betriebsverhältnissen, guten Einrichtungen und allen üblichen und durch die Unfallverhütungsvorschriften angeordneten Schutzvorkehrungen.

2. Für Unternehmen, deren Unternehmenszweig im Teil I nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse in Anlehnung an die Gefahrklassen vergleichbarer Unternehmenszweige fest.

Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe derjenigen Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Berechnung der Gefahrklasse sind die Beiträge für das letzte Jahr des Beobachtungszeitraumes maßgebend.

3. Umfasst ein Unternehmen (Gesamtunternehmen) mehrere Unternehmensteile (Haupt- und Nebenunternehmen), die verschiedenen im Teil I genannten Unternehmenszweigen angehören oder deren Gefahrklasse nach Nr. 2 festzusetzen ist, so wird jeder Unternehmensteil gesondert veranlagt, wenn
  - a) er von den anderen Unternehmensteilen räumlich getrennt ist  
und
  - b) ihm bestimmte Versicherte als Beschäftigte auf Dauer eigens zugeordnet sind.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so setzt die Berufsgenossenschaft für Unternehmensteile oder für das Gesamtunternehmen die Gefahrklasse fest.

4. Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, übliche Hilfsunternehmen und –tätigkeiten, werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Personen, die wechselseitig in mehreren Betriebsteilen (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen) tätig sind, werden mit ihrem vollen Entgelt unter dem Betriebsteil erfasst, in dem sie überwiegend arbeiten.

Teile eines Gesamtunternehmens, die dem Hauptunternehmen oder einem anderen selbständigen Unternehmensteil dienen (als Hilfsunternehmen) und auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Nebenunternehmen gesondert veranlagt, wenn die eigenwirtschaftlichen Verrichtungen überwiegen. Dabei finden die Bestimmungen der Nummern 2 und 3 Anwendung.

